

Konferenztätigkeit während des Winters 1901/1902

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **20 (1902)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-145766>

Nutzungsbedingungen

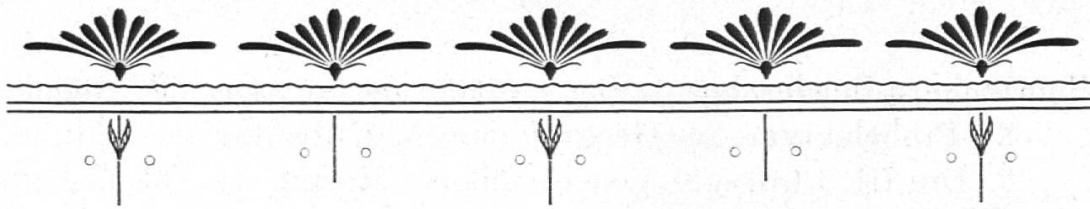
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Konferenztätigkeit

während des Winters 1901/1902.

1. Uebersicht über die Konferenzen.

Albula: Das III. und das IV. Rechenheft. Von Lehrer Fümmlin in Wiesen und Lehrer Crapp in Savognino.

Bergell: 1. Legge scolastica. 2. Il perfezionamento delle scuole reali.

Bernina: 1. Revisione degli statuti della conferenza del nostro distretto. 2. Le interpellanze dell'annuario.

Chur: 1. Psychologisches aus unserer Praxis unter Bezugnahme auf die Behandlung Schwachbegabter. Von Direktor Heimgartner. 2. Der Handfertigkeits - Unterricht. Von Lehrer Trepp. 3. Kantonales Schulgesetz. Von Ständerat Dr. Calonder.

Churwalden: Die Umfragen des Jahresberichts.

Davos-Klosters: 1. Der Schönschreibunterricht. Von Lehrer Hold. 2. Der Turnunterricht. Von Lehrer Jäger. 3. Erlass eines Schulgesetzes. Von Kreispräsident Fopp. 4. Reorganisation unserer Realschulen und Aufhebung der I. und II. Kantonschulklasse. Von Lehrer Gartmann.

Disentis: 1. Der Uebergang vom alten Mass und Gewicht zum gesetzlichen, metrischen. Von Lehrer Math. Friberg. 2. Wäre es nicht angezeigt, bei den zuständigen Behörden den Erlass eines kantonalen Schulgesetzes anzustreben? Von Nationalrat Dr. Decurtins. 3. Wie kann unsern Realschulen geholfen werden? Von Lehrer Jakob Camartin.

Heinzenberg-Domleschg: 1. Das Gedächtnis. Von Dr. med. Rüedi. 2. Probelektion in Geographie. Von Lehrer J. Schmid. 3. Die III. Umfrage. Von Reallehrer Martin. 4. Die II. Umfrage. Von Ständerat Dr. Calonder und Reallehrer Decahansjöri.

Herrschaft-V Dörfer: 1. Einiges über die Pädagogik Jeremias Gotthelfs. Von Pfarrer J. M. Trepp. 2. Nebenbeschäftigung der Lehrer. Von Lehrer J. U. Meng. 3. Wie kann unsern Realschulen geholfen werden? Von Reallehrer Pfister. 4. Erlass eines kantonalen Schulgesetzes. Von Pfarrer Marty.

Ilanz: 1. Gedankenpäne. Von Lehrer C. Caspescha. 2. Die Schwachbegabten. Von Lehrer Chr. Janka. 3. Umfragen.

Imboden: 1. Was kann der Lehrer für die Schule tun? Von Lehrer Camenisch. 2. Ueber die Mängel des bündnerischen Volksschulwesens unter besonderer Berücksichtigung des Kreisschreibens des Erziehungsdepartements. Von Reallehrer Erni. 3. Probelektion über Geographie in der III. und IV. Klasse. 4. Umfragen.

Inn: Fehlt.

Lugnez: 1. Probelektion in der Realschule Villa: I. und II. Klasse Naturgeschichte, III. Klasse Satzlehre. Von Reallehrer A. Blumenthal. 2. Freuden und Schmerzen des Lehrers. Von Lehrer Joh. Livers.

Mesolcina: Umfragen.

Mittelprätigau: 1. Der Aufsatzunterricht in der Volksschule. Von Reallehrer Brunner. 2. Präparation und Probelektion über das Gedicht: Lied eines Landmanns in der Fremde, von Salis. Von Lehrer S. Kessler. 3. Umfrage über Reform unserer Schulgesetzgebung. Von Lehrer H. Roffler. 4. Ueber das Verhältnis der Realschulen zu der I. und II. Kantonsschulklasse. Von Lehrer H. Roffler.

Münstertal: 1. Stellung zum neuen Statutenentwurf. Arbeitsprogramm für das Konferenzjahr. 2. Deutschunterricht in einer romanischen Klasse nach Hölzels Bildern und den neuen Lehrmitteln. Probelektion von Lehrer P. Secchi. 3. Zeichnen und Geometrie in unsern Schulen. Von Lehrer Walther und Lehrer Andreossi. Bemerkungen zum Statutenentwurf der kantonalen Konferenz vom November 1901.

Von Pfarrer Guidon. 4. Die II. Umfrage. Von Pfarrer Lardièr. Die III. Umfrage. Von Pfarrer Guidon.

Oberengadin: *I. Kreiskonferenz:* 1. Statutenrevision des bündn. Lehrervereins. Der Zeichen-Unterricht auf der Unterstufe der Volksschule. Von Lehrer Bezzola. 2. Erlass eines Schulgesetzes. Von Lehrer Tgetgel. 3. Die Realschulfrage. Von Pfarrer Lutta.

II. Unterkonferenzen:

a) Suot Fontana Merla: 1. Üna lecziun prattica in religiun. Von Lehrer Brunies. 2. Der Turnunterricht in der Volksschule. Von Lehrer Danz. 3. Der Gesangunterricht in der Volksschule. Von Lehrer Janett.

b) Sur Fontana Merla: 1. Der Gesangunterricht in der Unterschule. Von Lehrer Moggi. 2. Der Handfertigkeitsunterricht. Von Lehrer Mosca.

Oberhalbstein: 1. Etwas über die Schulhygieine. Von Dr. E. Albrici. 2. Bearbeitung der beiden Umfragen. Von Pfarrer Tannò.

Obtasna: 1. Rezensiun sur ils cudeschs per la prüma instrucziun in lingua eistra da Prof. Grand. Von Lehrer C. Buchli. 2. Probelektion über das Messer, nach Grands Leitfaden für den ersten Unterricht im Deutschen. 3. II. und III. Umfrage.

Prätigau: Fehlt.

Rheinwald: 1. Die erzieherische Tätigkeit in der Volksschule. Von Reallehrer Mattli. 2. Was muss der Lehrer thun, um in seinem Beruf nicht zu erlahmen? Von Lehrer Felix. 3. Einiges über Willensbildung in der Volksschule. Von Lehrer Trepp. 4. Die II. Umfrage. Von Lehrer Schwarz. 5. Die III. Umfrage. Von Reallehrer Mattli. 6. Der Alkoholismus. Von Pfarrer Gantenbein. 7. Etwas über Beschaffung von Anschauungs-Material für den naturkundlichen Unterricht. Von Lehrer Marchion.

Safien: 1. Ueber Schulexkursionen und Beobachtungen. Von Lehrer Christ. Buchli. 2. Das Gedächtnis und dessen Pflege. Von Lehrer Michael. 3. Ueber die Phantasie: Bedeutung und Anwendung im Unterricht. Von Lehrer Gredig. 4. Die II. Umfrage. Von Lehrer Battaglia. 5. Die III. Umfrage.

Von Pfarrer Egli. 6. Probelektion im Sprachunterricht. Von Lehrer Mathis. 7. Ueber das Schulturnen. Von Lehrer Michael.

Schams: 1. Das Rechnen in der Volksschule. Von Lehrer J. Michel. 2. Bedeutung des Gesangunterrichts für die Jugend-
erziehung. Von Lehrer Frigg. 3. Die II. Umfrage des Jahresberichts. Von Lehrer Vonmont. 4. Die III. Umfrage. Von Lehrer Manni. 5. Der Schreibunterricht in der Volksschule. Von Lehrer Bernhard.

Schanfigg: 1. Heimatkunde in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung des Schanfigg. Von Pfarrer Bär. 2. Inwieweit und wie kann der persönlichen Eigenart der Kinder in der Schule Rechnung getragen werden. Von Lehrer Heinrich. 3. Abschaffung der I. und II. Kantonsschulklasse und Einführung von Realschulen. Von Präsident Mettier. 4. Schaffung eines Schulgesetzes.

Unterhalbstein: 1. Präparation über das Albulathal. Von Lehrer Balzer. 2. Die II. Umfrage. Von Lehrer Chr. Donau. 3. Die III. Umfrage. Von Reallehrer Thalparpan.

Untertasna-Remüs: 1. Pädagogische Gedanken aus J. Gotthelfs „Leiden und Freuden eines Schulmeisters.“ Von Lehrer Heldstab. 2. Kritik über das I., III. und IV. romanische Lesebuch. Von Lehrer D. Janett. 3. Kritik über das V. und VI. romanische Lesebuch. Von Lehrer A. Vital.

Valendas-Versam: 1. Das Gewissen. Von Pfarrer J. P. Lutta. 2. Gedankenspäne über den Aufsatzunterricht mit Bezugnahme auf unsere Lesebücher. Von Lehrer Papon. 3. Nutzen der Schulausflüge mit besonderer Berücksichtigung der Naturwissenschaften. Von Lehrer J. Buchli. 4. Die II. Umfrage. Von Lehrer A. Zinsli. 5. Die III. Umfrage. Von Lehrer L. Zinsli.

Vorderprätigau: 1. Wie erteile ich meinen Geographieunterricht. Von Reallehrer M. Thöny. 2. Probelektion über den Hasen in der III. und IV. Klasse. Von Musterlehrer Juon. 3. Die II. Umfrage. Von Lehrer O. Willy. 4. Die III. Umfrage. Von Lehrer Heinz.

2. Resultate der Umfragen.

I. Die neuen Rechenbücher.

Der Vorstand hatte zwar auf Wunsch der Konferenz Heinzenberg-Domleschg die erste Umfrage zurückgezogen, um den Lehrern Gelegenheit zu geben, die Rechenbücher vor der Besprechung in den Konferenzen noch genauer kennen zu lernen. Die Konferenz Albula hat aber das III. und das IV. Rechenbuch trotzdem im letzten Winter besprochen und auch darüber berichtet. Wir teilen deshalb die bezüglichen Ergebnisse schon dieses Jahr mit; nächstes Jahr könnten sie leicht übersehen werden. Auch von einem einlässlichen Bericht der Konferenz Davos-Klosters über das I. und das II. Heftchen, der uns erst nach dem Erscheinen des 19. Jahresberichtes zuing, nehmen wir kurz Notiz; den Bericht selbst werden wir dann den Verfassern der Bücher zu gutscheinender Berücksichtigung zustellen.

I. und II. Rechenheft.

Die Konferenz Davos-Klosters findet, das I. und das II. Rechenbuch seien mehr Leitfäden für die Hand des Lehrers; sie sollten aber Uebungsbüchlein für die Hand der Schüler sein. Alle Andeutungen über Sachgebiete, sachliche Behandlung, über Analyse und Synthese, überhaupt alle Winke für den Lehrer sollen wegfallen. Das Büchlein enthalte bloss für jede Einheit eine bestimmte Uebungsgruppe, bestehend aus Aufgaben mit nackten Zahlen, einer Anzahl angewandten Aufgaben, Aufgaben zur Verbindung des neu Gelernten mit Früherem und Zusammenstellungen und Reihen.

Auffällig findet man es ferner, dass im I. Büchlein wohl das Enthaltensein, nicht aber das Teilen zu finden ist. Das Teilen sei aber leichter, weil die Kinder mehr Anschauungen dafür besitzen. Uebrigens bereite den Kindern das Malnehmen, das Teilen und das Enthaltensein im Zahlenraum bis 10 erhebliche Schwierigkeiten. Erst wenn die Kinder einen grössern Zahlenraum kennen, erfassen sie jene Begriffe ganz. Im Zahlenraum bis 10 verwechseln sie immer die Multiplikation mit der Addition und die Division mit der Subtraktion.

Man nimmt ferner Anstoss daran, dass im II. Büchlein die Addition und die Subtraktion mit zweistelligen Zahlen fehlen.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes wird vorgeschlagen, nach Behandlung des Zahlenraums von 1—10 zuerst den Zahlenraum bloss bis 20 zu erweitern und in diesem neuen Zahlenraum zu addieren und zu subtrahieren und dann erst mit reinen Zehnern bis 100 fortzuschreiten. Aehnlich wäre dann auch bei der Erweiterung des Zahlenraums über 100 zu verfahren.

III. und IV. Rechenheft.

Die Anträge der Konferenz Albula lauten:

Für das III. Rechenbuch:

Anstatt des Sachgebiets: wie die Bauern in der Alp und in der Sennerei die Milch messen, S. 20 und 21, wähle man das Sachgebiet: über den Kauf und Verkauf von Wein. Grund: Mit den Massen des Sennen kann man den Kindern nicht so leicht eine Vorstellung von l und dl geben als mit den Massen des Wirtes, von dem man leicht eine Liter- und eine Deciliterflasche erhalten kann, um den Kindern die Masse des l vor Augen zu führen. Das Sachgebiet über das Milchl messen könnte man auf S. 35 bei der mündlichen Addition und Subtraktion der Zehner und Einer zu Hundertern, Zehnern und Einern in Anwendung bringen.

Für das IV. Rechenbuch:

In der II. Auflage sollen im Sachgebiet Rätische Bahn die Strecken Thusis-St. Moritz und Reichenau-Ilanz berücksichtigt werden.

Die zwei Aufgaben über Lehrergehälter soll man streichen.

Auf der V. Stufe wünscht man mehr angewandte Aufgaben, z. B. auf S. 22. Dafür möchte man manche Aufgaben mit nackten Zahlen gestrichen wissen.

Im übrigen wurde beiden Rechenheften reiches Lob gespendet.

II. Zum Erlass eines kantonalen Schulgesetzes.

Von C. Schmid.

Die Umfrage der Konferenz Herrschaft-V Dörfer: „Wäre es nicht angezeigt, bei den zuständigen Behörden den Erlass eines

kantonalen Schulgesetzes anzustreben?“ wurde, soweit den eingegangenen Berichten zu entnehmen ist, in 21 Konferenzen behandelt. Davon sprechen sich 14 (Bergell, Chur, Davos-Klosters, Heinzenberg-Domleschg, Herrschaft-V Dörfer, Mesolcina, resp. Roveredo, Mittelprätigau, Münstertal, Oberengadin, Rheinwald, Safien, Unterhalbstein, Valendas-Versam, Vorderprätigau) dafür aus. Eine Konferenz (Obtasna) will aus taktischen Gründen noch zuwarten; eine zweite (Ilanz) verhält sich kühl. Fünf Konferenzen (Disentis, Imboden, Oberhalbstein, Schanfigg und Schams) verhalten sich entweder aus Opportunitätsgründen oder prinzipiell ablehnend. Während Imboden nur den gegenwärtigen Moment nicht als gutgewählt ansieht, halten andere Konferenzen (Disentis und Oberhalbstein) ein Schulgesetz nicht für nötig.

Die 14 Konferenzen, die sich für Erlass eines Schulgesetzes ausgesprochen haben, taten dies aus teilweise prinzipiell sehr verschiedenen Gründen, die Mehrzahl wohl in dem Sinne, dass die Revision der Schulordnung in fortschrittlichem Geiste stattfinde, andere, weil sie dafür halten, der jetzige Zustand entbehre der verfassungsmässigen Grundlage. In dieser Beziehung sind die Kundgebungen der Konferenzen *Chur* und *Heinzenberg-Domleschg*, sowie *Davos-Klosters* und *Herrschaft-V Dörfer* typisch. In Chur und Thusis wurde die Frage durch einen hervorragenden Juristen und Staatsmann, Herrn Ständerat *Calonder*, behandelt. Beide Konferenzen einigten sich einmütig auf folgende Resolution:

a) Aus formal-juristischen Gründen ist die Revision der jetzigen Gesetzgebung nicht notwendig, indem deren Rechtsbeständigkeit unzweifelhaft erscheint.

b) Dagegen ist eine gesetzgeberische Neuordnung der Materie zur Erzielung des materiellen Fortschrittes nach verschiedenen Richtungen hin geboten. Gemäss jetzigem Staatsrecht müssen dabei die Hauptgrundsätze in einem Gesetze normiert werden. Die nähere Ausführung dieser Grundsätze geschieht durch Verordnungen.

Herr Ständerat Dr. *Calonder* begründete diese Resolution in folgendem Sinne:

Die Verfassung vom Jahre 1814 gab dem Grossen Rate das Recht zum Erlasse der Schulorganisation vom Jahre 1853, und

auf die von 1854 stützt sich die Schulordnung vom Jahr 1859, welche die von 1846 ersetzt und in der Hauptsache heute noch in Kraft besteht. Artikel 28 der Verfassung von 1854 sagt: „Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich des Schulwesens, zu sorgen und stellt die hierfür erforderlichen Behörden auf.“

Darauf fussend, bringt dann die Schulordnung von 1859 sehr ausführliche Bestimmungen über jährliche Schuldauer, Schulpflichtigkeit der Kinder, Behörden, Lehrmittel, Lehrpläne etc. etc. Im Laufe der Jahre änderten zahlreiche Grossratsbeschlüsse die ursprünglichen Bestimmungen der Schulordnung in fortschrittlichem Sinne ab, so z. B. bezüglich Schuldauer (1867: von 22 auf 24 Wochen), Gehalte der Lehrer (1855, 1865, 1873, 1891), Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (1866), Proseminar Roveredo, Repetier- und Fortildungs-(Real-)Schulen, Streichung der Bestimmung, dass der Ortspfarrer ex officio Mitglied des Schulrates ist etc. etc.

Zu all' diesen gesetzgeberischen Erlassen gaben die damals jeweilen in Kraft bestehenden Verfassungsbestimmungen dem Grossen Rate die Kompetenz.

Die Verfassung von 1814 gibt den Hochgerichten (Gesamtheit der Räte und Gemeinden) das Recht zu legiferieren in *bürgerlichen* Rechtssachen, sowie Staatsverträge und Bündnisse anzunehmen oder zu verwerfen. Der Grosse Rat bildet dagegen die *oberste Behörde* in Verwaltungssachen und Polizei-Angelegenheiten und die *beratschlagende* über die bürgerlichen Gesetze und Staatsverträge und Bündnisse.

Die Schulorganisation ist also ohne allen Zweifel auf durchaus verfassungsmässigem Wege zu stande gekommen.

Art. 2 der Verfassung von 1854 bestimmt: „Dem Volk steht zu, von dem Grossen Rate vorgeschlagene Verfassungsänderungen, Gesetze und Staatsverträge anzunehmen oder zu verwerfen.“ Unter Gesetzen wurden aber nur bürgerliche, nicht Verwaltungsgesetze verstanden. Artikel 5 lautet nämlich: „Der Grosse Rat ist in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die *oberste Behörde* und die *beratschlagende* über die dem Volke vorzulegenden Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Staatsverträge.“

In der Praxis wurde es folgerichtig denn auch so gehalten, dass keine Verwaltungsgesetze (somit auch keine die Schule be-

treffenden gesetzgeberischen Erlasse) ans Volk ausgeschrieben wurden: Forstordnung von 1858, Sanitätsordnung von 1851 und 1879, Armenordnung von 1857, Flössordnung u. s. w.

Es fällt nicht in Betracht, ob der Grosse oder der Kleine Rat heute gemäss jetziger Verfassung kompetent wären. Eine Verordnung, ein Gesetz, überhaupt ein legislatorisch festgelegtes Rechtsverhältnis, das zur Zeit des Erlasses von den kompetenten Organen erlassen, bleibt in voller Rechtskraft, auch wenn die Organe im Laufe der Zeit umgestaltet wurden, resp. ihre Kompetenz eine Erweiterung oder Reduktion erfahren hat.

Daher ist also in dem Sinne zu konkludieren, dass die Schulorganisation und Schulordnung in voller Rechtskraft bestehen mit Ausnahme der Punkte, welche später durch Grossratsbeschlüsse oder die Verfassung abgeändert wurden, somit keine formal-juristischen Gründe für Erlass eines Schulgesetzes vorliegen. Ein springender Punkt in der Frage ist Ziff. 3 lit. b des Art. 2 der Verfassung von 1881. Hier ist zum erstenmal gesagt, dass auch Verwaltungsgesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen seien. Damit ist der bisher beschrittene Verordnungsweg auf dem Gebiete des Schulwesens verlassen worden, und es bedürfen Neuerlasse von grundsätzlicher Bedeutung der Sanktion des Volkes.

Eine ganz andere Frage ist die, ob und in welchen Punkten die Revision des bestehenden Rechtszustandes durch das Interesse der Schule geboten sei. Herr Dr. *Calonder* bejaht diese entschieden. Durch ihn und die obgenannten Konferenzen werden die Zielpunkte einer allfälligen Revision folgendermassen fixiert:

1. Verlängerung der Schulzeit. Es soll den Gemeinden in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Wahl gelassen werden, ein neuntes Schuljahr beizufügen oder die jährliche Schuldauer auf 28 Wochen zu erhöhen oder die obligatorische Sommerschule für die Unterklassen einzuführen.
2. Wahl der Lehrer durch den Schulrat statt durch die Gemeinde.
3. Anstellung des Lehrers auf längere, resp. unbestimmte Zeit mit bestimmt normierter gegenseitiger Kündungsfrist.

4. Das Verbot der Nebenbeschäftigung des Lehrers ist nicht in die Verfassung aufzunehmen, weil eine erschöpfende Normierung doch unmöglich ist (Heinzenberg-Domleschg).
5. Bessere Kontrolle der Fähigkeitsausweise der Lehrerschaft durch die Erziehungskommission, resp. den Kleinen Rat.
6. Errichtung einer Pensionskasse.
7. Regelung der Gehaltsverhältnisse in Krankheitsfällen: a) Anstellung eines Vikars auf Gemeindekosten, b) Ausrichtung der Gehaltszulage nach Massgabe der zeitlichen Dienstleistung, c) Anrechnung des betreffenden Jahres als volles Dienstjahr.
8. Genauere Bestimmungen über die Privatschulen.
9. Ausgibigere Unterstützung von Schulhausbauten.
10. Vorschriften über Anschaffung von Anschauungsmaterial.
11. Anstellung von Schulärzten.
12. Versorgung anormaler Kinder.
13. Festsetzung eines Maximums der Schülerzahl für ein- und mehrklassige Schulen.
14. Befreiung der Lehrer vom Amtszwange.
15. Bessere Organisation für die Abendschulen (Obligatorium).
16. Bestimmungen über Kompetenzen der Konferenzen und Eingliederung derselben in den Schulorganismus.
17. Einführung eines IV. Seminarkurses, einerseits, um der Ueberbürdung der Zöglinge zu steuern, anderseits, um diesen mehr Gelegenheit zu praktischer Betätigung an der Uebungsschule zu geben.
18. Vermehrung der Inspektionskreise.
19. Besserer Ausbau der Realschule.
20. Reorganisation mancher Schulgemeinden.

Ob Bestimmungen über das Realschulwesen, die nicht obligatorisch sind, dem Volksschulgesetz einzuverleiben sind oder nicht, wäre genauer zu prüfen, ebenso die Organisation der Kantonsschule.

In ähnlichem Sinne sprechen sich auch folgende Konferenzen aus:

Mittelprätigau: a) Verlängerung der Schulzeit um ein 9. Schuljahr, ev. Verlängerung der Schuldauer von 24 auf 28 Wochen. Die Durchführung des einen oder andern ist überall möglich.

b) Obligatorischer Besuch der Fortbildungsschulen („man mag von den Fortbildungsschulen sagen, was man will, recht geleitet, bergen sie doch, vielleicht in rauher Schale, einen gesunden Kern. Sie sind ein Institut, das den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung trägt, und müssen Gutes wirken; nur sollten sie an zwei Halbtagen jeweils statt des Abends gehalten werden“).

c) Zusammenziehung der Schulen in paritätischen Gemeinden nach Schulklassen statt Trennung nach Konfessionen.

d) Regelung der Anstellungsverhältnisse der Lehrer.

e) Beschränkung der Schülerzahl auf ein bestimmtes Minimum.

f) Aufhebung des Amtszwanges für Lehrer.

g) Einheitliche Regelung des Schulaustrittes. („Es ist nur zu bekannt, dass es häufig vorkommt, dass in ein und derselben Familie einzelne Kinder 8, ihre Geschwister 9 Jahre schulpflichtig sind. Der Eintritt ist nach ihrem Jahrgang erfolgt; der Austritt richtet sich hingegen nach der Konfirmation, und zu derselben werden auch Schüler eines jüngern Jahrganges zugelassen, wenn sie bis zum Tage, da sie stattfindet, das 15. Altersjahr erreichen. Solange der Austritt nicht, wie der Eintritt, nach dem Jahrgang erfolgt, so lange bleibt in unserm Schulwesen ein Zopf hängen, der überflüssig und schädlich zugleich ist. Es kann Eltern geben, die sich nach einer möglichst frühen Entlassung ihrer Kinder von der Schule sehnen; auch Kinder mögen ihre Geschwister oder Altersgenossen um einen zweifelhaften Vorzug beneiden; allein Recht und Billigkeit fordern unbedingt eine gleiche Behandlung.“)

In formal-juristischer Beziehung stellt sich diese Konferenz auf denselben Boden wie diejenige von Chur und Heinzenberg-Domleschg.

Ueber die Opportunität des sofortigen Vorgehens oder Zuwartens äussert sich Mittelprätigau also: „Nach dem 14. Oktober 1900 brauchen wir vox humana nicht so sehr zu fürchten. Das Volk hat gezeigt, dass es zeitgemässen Reformen auf die Dauer nicht feindlich gegenübersteht. Es würde das Zutrauen vielleicht doch rechtfertigen, dass es einem selbstgegebenen Gesetz über einen Gegenstand, der einen so gewaltigen Anteil an der Hebung der Volkswohlfahrt nimmt, seine Zustimmung nicht

versage. Ein Schulgesetz ist anzustreben; wage man den Versuch, warte aber zu bis sich die Bundessubventionsfrage abgeklärt hat.“

Münstertal: Es ist ein Schulgesetz zu schaffen; es soll damit aber zugewartet werden, bis verschiedene schwebende Fragen mehr abgeklärt sind. Während der Zeit soll der Lehrerschaft Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge für das Gesetz in Bereitschaft zu stellen, die vom Bündnerischen Lehrerverein gleichzeitig mit dem Verlangen nach einem Gesetz einzureichen sind. Von seiten der Minderheit wurde in dieser Konferenz „die Notwendigkeit eines Schulgesetzes in Abrede gestellt und auch Zweifel darüber geäußert, dass ein solches Gesetz der Schule von Nutzen wäre. Die gegenwärtige Schulordnung genüge vollständig. Neue Gesetze und Reglementiererei brächten immer mehr Einschränkung einer freien Schulleitung, führten zu unheilvoller Schablonisierung, die sich mit Unterricht und Erziehung nicht vertrage! Je weniger Gesetze, desto besser!“

Als Forderungen für ein Schulgesetz notierte der Referent:

a) Schulpflicht 7. bis 16. Jahr, eventuell 8. bis 16., mit 34 Wochen Schulzeit, im letzten Falle etwas weniger Stunden wöchentlich, für die ersten Jahrgänge nicht mehr als 22.

b) Der Religions-Unterricht soll durch den Geistlichen erteilt werden.

c) Kleinere Inspektionskreise.

d) Lehrerwahl und Lehrerbildung im Sinne von Chur und Heinzenberg-Domleschg.

e) Ebenso hinsichtlich Uebertragung von Aemtern.

Safien: Ueber die Umfrage III herrscht in unserer Konferenz die Ansicht, dass unsere Schulordnung durchaus auf verfassungsgemässer Grundlage stehe und aus formal-juristischen Gründen eine Revision nicht nötig sei. Anders gestalte sich die Sache, wenn man aus materiellen Gründen revidieren wolle. Dann wäre allerdings mancher Fortschritt wünschbar. In dieser Beziehung werden dann die meisten oben aufgezählten Postulate ebenfalls acceptiert, und dann wird noch beigefügt: „Zu empfehlen ist aber, nicht allen Ballast der Schulordnung ins Schulgesetz aufzunehmen, sondern nur die wichtigsten Bestimmungen über grundsätzliche Fragen und Nebensachen den Ausführungsbestimmungen zu überlassen.“

Unterhalbstein: „In der Abstimmung siegte der Antrag: Anstrengung eines Schulgesetzes zur Regulierung der schwebenden Schulfragen.“

Valendas-Versam.: Der Erlass eines kantonalen Schulgesetzes ist sehr wünschenswert, weil die gegenwärtige Schulordnung den Bedürfnissen unserer Zeit auf die Dauer nicht genügen wird. Bei der Ausarbeitung eines neuen Schulgesetzes könnten, neben den im Jahresberichte namhaft gemachten, noch folgende Punkte in Erwägung gezogen werden:

1. Gesetzliche Bestimmungen über den Schulbesuch der Kinder aus einer Gemeinde in einer andern.

2. Benützung der Schullokale zu andern Zwecken, z. B. Theateraufführungen etc.

3. Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Die Konferenzen Davos-Klosters und Herrschaft-V Dörfer vertreten den Standpunkt, dass konstitutionelle Bedenken den Erlass eines Schulgesetzes wünschbar machen. Ueber die Verhandlungen der ersten ist uns kein ausführlicher Bericht zugegangen, daher möge hier der Berichterstattung der Davoser Zeitung, Nr. 19, 1902, das Wort erteilt werden. Es heisst dort:

„Der Referent (Herr Landammann Fopp) gibt als Grundlage seines Referats einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des bündnerischen Schulwesens von dem Zeitpunkte an, da die Landesbehörden dem Volksschulwesen ihre Aufmerksamkeit widmeten. In der ersten diesbezüglichen Verordnung vom Jahre 1794, in der sogenannten *Landesreform*, wurde folgende Forderung aufgestellt: „Da aus Erfahrung erwiesen ist, dass diejenigen, so von allen Kenntnissen entblösst sind, von den Unterrichteten und Gelehrten mehr abhängen, als es das allgemeine Beste erlaubt, so wird, um wenigstens so viel Kenntnisse in der Sprache, im Lesen, Schreiben, Rechnen und besonders in unserer Landesverfassung und Landeseinteilung zu verbreiten, als unumgänglich nötig ist, auch nur, um *einen Abscheid* zu verstehen und einigermassen richtig auf einer Gemeind zu stimmen, für gut befunden, dass die Dorfschulen verbessert werden.“ Zu diesem Zweck sollte ein Schulplan ausgearbeitet und ausgeschrieben werden. Im weiteren wurde beschlossen: „Da es, um ferner nicht *alle Regierung etlich wenigen zu überlassen*, das einzige Mittel ist, dass jeder redliche wackere

Bundesgenosse sich es angelegen sein lasse, alle nötige Einsicht und Kenntnis zu erlangen, so soll zu diesem Ende ausgearbeitet und in allen Sprachen gedruckt werden ein Büchlein, das alle unsere Bündnisse und Traktate und einen kurzen Auszug unserer vaterländischen Geschichte und die Beschreibung unseres Vaterlandes enthält.“

So erwähnt der Herr Referent alle auf das Volksschulwesen bezüglichen grossrätlichen Verordnungen. Unsere ganze Schulorganisation beruht auf grossrätlichen und regierungsrätlichen Verordnungen, mit Ausnahme des im Jahr 1900 vom Volke angenommenen Gesetzes über die Besoldung der bündnerischen Volksschullehrer.

Der Erlass dieser Verordnungen ist aber ein durchaus verfassungswidriger, da die Verfassung nirgends den Behörden das Recht gibt, diesbezügliche Verordnungen zu erlassen; es können dieselben also sehr oft erfolgreich angefochten werden. Es ist deshalb vielleicht manchem Magnaten willkommen, wenn unsere Schulorganisation auf Verordnungen, statt auf einem Gesetze beruht. Der Erlass eines Schulgesetzes ist also unbedingt anzustreben. Ein solches muss sowohl von der Regierung als vom Volke begrüsst werden. Beide wissen genau, an was sie sich zu halten haben. Herr Fopp verbreitet sich auch über einige Punkte, die im neuen Schulgesetz Aufnahme finden sollen, und empfiehlt der Konferenz, dieselbe möge sich der Petition um Erlass eines Schulgesetzes anschliessen.

In der Diskussion wurde der Antrag des Herrn Referenten lebhaft unterstützt und bei der Abstimmung einstimmig angenommen. Es wurde dabei der Wunsch geäussert, das bezügliche Gesetz möchte möglichst bald ausgearbeitet werden. Auch über die vom Herrn Referenten angeregten Punkte über den Inhalt eines zukünftigen Schulgesetzes wurde lebhaft diskutiert.“

Herrschaft-V Dörfer schliesst sich obigen Beschlüssen an, indem sie sich also ausspricht:

„In Erwägung, dass der jetzige gesetzlose Zustand unhaltbar und dem Fortschritte des Schulwesens auf der ganzen Linie hinderlich ist, wird die gesetzliche Organisation der Volksschule und insbesondere klare, möglichst genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Staates und der Gemeinde gefordert. Die Lehrerkonferenz Herrschaft-V Dörfer hofft, dass diese Angelegen-

heit nicht vom Parteistandpunkte aus behandelt, sondern im nationalen Interesse der Volkswohlfahrt durch Verträglichkeit zu glücklichem Ende geführt werde.

„Ueber Umfang, Inhalt und Richtungslinien des zu erlassenden Schulgesetzes Vorschläge zu machen, sollen sofort nach Eingabe der Petition an den Grossen Rat die Lehrerkonferenzen durch neue Umfrage eingeladen werden.“

Auch die Konferenzen Bergell und Rheinwald stellen sich auf ähnlichen Boden, wenn sie ausführen:

Bergell: „La nostra Conferenza condivide in massima le idee nell'annuario e ritiene desiderabile e vantaggioso l'emanazione di una legge scolastica cantonale.

Si fece valere specialmente:

1. „La necessità di determinare le competenze del Governo, del Dipartimento d'Educazione, dell'Ispettore e dei Consigli Scolastici, in modo che non avessero a ripetersi scene come la questione dei libri di lettura nell'Oberland, il ricorso di Brusio e il ricorso del Consiglio scolastico di Stampa per la fissazione dell'orario.

2. La necessità di sostituire le ordinazioni esistenti e in parte antiquate e inesequibili con disposizioni legali, informate ai principi e ai bisogni attuali.

3. L'utilità della relativa discussione in Gran Consiglio e nella stampa per chiarire la questione scolastica in genere e interessarne maggiormente il pubblico.

D'altro canto furono sollevati dei dubbi, se questo sia il momento propizio per chiedere la promulgazione della legge in discorso e ciò in vista di certe tendenze regressive che si manifestano in alcune vallate e parti del cantone. A questo dubbio fu apposta l'osservazione che il Gran Consiglio non approverebbe giammai una legge la quale non ci assicuri almeno quanto fu conseguito coi vigenti regolmenti.

Nella votazione che seguì si decise unanimamente di appoggiare la proposta della Conferenza dei Cinque Villaggi.

Nel caso che venga decisa l'emanazione di una legge ritorna opportuno di dar occasione alle singole Conferenze di esprimere i loro desideri in merito.

Rheinwald: „a) Das Recht und die Pflicht zur Schaffung eines Schulgesetzes ergibt sich aus unserer Verfassung.

b) Der Gegenstand ist eines Gesetzes würdig. Schon vieles, was an Bedeutung dem Schulwesen nachsteht, ist auf dem Gesetzeswege geordnet.

c) Ein Gesetz ist einer Verordnung vorzuziehen.

d) Mängel und Lücken unserer Schulordnung könnten durch ein solches beseitigt werden.

e) Es ist anzunehmen, dass ein wohldurchdachtes, den Verhältnissen angepasstes Schulgesetz acceptiert würde.“

Die Konferenz *Roveredo* meldet ohne weitere Begründung, sie habe beschlossen, „di appoggiare vivamente la proposta dell'elaborazione di una legge scolastica cantonale.“

Obtasna führt zur Erläuterung des auf Vertagung der Angelegenheit lautenden Beschlusses an: „Aus akademischen Gründen wäre man für den Erlass eines Schulgesetzes; aber aus politischen und praktischen Gründen will man einstweilen von einem solchen abstrahieren; denn unsere Schulverhältnisse befinden sich gegenwärtig in einem Stadium der Entwicklung. Manche Schulfragen warten ihrer Lösung. Deshalb finden wir den Moment zum Erlass eines Schulgesetzes nicht opportun. Ein Schulgesetz würde den Entwicklungsprozess hemmen; denn es ist nicht so leicht revidierbar. Es soll langsam durch Beschlüsse und Verordnungen vorbereitet werden, und dann seinerzeit kann man diese als reife Frucht ernten.“

Ilanz berichtet, dass der Referent den Erlass eines Schulgesetzes empfohlen habe, und fügt über die Stimmung im Schoße der Lehrerschaft folgendes bei: „Die Konferenz verhält sich in dieser Frage ziemlich kühl. Man will das Bedürfnis nach einem Schulgesetz nicht recht einsehen und ist im Zweifel, ob man damit etwas Besseres erlangen würde, als was die revidierte Schulordnung von 1859 bietet. Mit den Nebenbeschäftigungen der Lehrer steht es gar nicht so schlimm. Es kann hie und da vorkommen, dass ein Lehrer durch andere Aemter seine Arbeit vernachlässigt. Diese Fälle sind aber sehr selten. Im Gegenteil, manchem Lehrer bringen die öffentlichen Aemter grossen Nutzen, indem er Einsicht bekommt in Staats- und Gemeindewesen, was der Schule auch nicht schadet. Bezüglich Inspektionswesen ist man allgemein der Ansicht, dass eine Neuerung geschaffen werden sollte.“

Die fünf Konferenzen, die den Erlass eines Schulgesetzes überhaupt nicht wünschen, führen aus:

Disentis (Referenten: Nationalrat Dr. *Decurtins* und Schulinspektor *Disch*): „Nach einer langen und lebhaften Diskussion, in welcher sowohl die Vorteile als auch die Nachteile eines solchen Gesetzes erwogen wurden, einigte sich die Konferenz zu folgender Aeusserung als Antwort auf die Umfrage II:

„In einer zahlreich besuchten Konferenz vom 1. Februar zeigte es sich, dass die Teilnehmer derselben kein Bedürfnis nach einem neuen Schulgesetz empfinden, und so fand sich die Konferenz nicht veranlasst, ein bezügliches Begehren zu stellen.“

Imboden: „Die Konferenz beantragt, die Schaffung eines Schulgesetzes zu verschieben, weil jetzt ein ungünstiger Zeitpunkt ist.“

Oberhalbstein: „Referent ist der Ansicht, es wäre wünschenswert, dass eine so wichtige Materie nach Gesetz und nicht nur nach Verordnungen regiert werde. Ein Gesetz ist jedoch gegenwärtig nicht durchzubringen. Der gegenwärtige Kampf gegen die Subvention der Volksschule, das Scheitern des durch Reg.-Rat Nett ausgearbeiteten Gesetzes, sowie viele andere Versuche, die man nicht durchgebracht hat, bewirken obiges.“

Die Schwierigkeit, ein passendes Gesetz für Graubünden zu erhalten, ist sehr gross, weil die Verhältnisse sehr verschieden sind. Zudem würde der Nutzen der dazu verwendeten Mühe und dem Gelde nicht entsprechen, weil unsere Schulordnung immerhin nicht verachtenswert ist. Zudem muss die Schule, die sich beständig entwickelt, frei sein; ein Gesetz bietet nicht genügende Freiheit. Zudem hat unsere Schulorganisation Gesetzeskraft, weil anno 1853 der Grosse Rat kompetent war, diese von sich aus herauszugeben, ohne Volksabstimmung. Wollte man immerhin ein Gesetz, so könnte man die jetzige Schulordnung mit den notwendig gewordenen Abänderungen dem Volke zur Abstimmung vorlegen. Diese würde, weil bekannt und erprobt, eher angenommen. Immerhin ist der Referent der Ansicht, man sollte wenigstens warten, bis die Vereinheitlichung des Rechtes vorbei ist; man erfährt dann viel Neues. Beschluss: Die Konferenz ist der Ansicht, kein Schulgesetz verlangen zu sollen.“

Schams: Der Referent empfahl Bejahung der von seiten der Konferenz Herrschaft-V Dörfer gestellten Umfrage: „Nachdem in der hierauf folgenden Diskussion diese Frage gründlich und allseitig besprochen worden, wurde allgemein bekundet, man sei *prinzipiell* dafür, dass ein Schulgesetz im Sinne der Umfrage für die bündnerische Lehrerschaft ein Ziel sein sollte, nach welchem sie ernstlich streben sollte, und welches sie nicht aus dem Auge verlieren dürfe, indem ein weises und klares Gesetz dem Schulwesen einen sichern Halt biete und jeglichen Verordnungen, so gut sie sein mögen, vorzuziehen wäre. Man betrachte jedoch die gegenwärtige Zeit zum Erlass eines solchen Gesetzes *nicht opportun*. Das Schulwesen befinde sich in einer Entwicklungsperiode. Es harren eine Anzahl Postulate der Verwirklichung, welche einer Abklärung bedürfen. Auch müssen wahrscheinlich am Lehrplan etwelche Abänderungen bewerkstelligt werden. Zudem müsse es fast als eine Unbescheidenheit angesehen werden, Behörden und Volk schon wieder in Anspruch zu nehmen, nachdem dieselben erst kürzlich höchst Verdankenswertes geleistet haben. Zu viele Wünsche könnten möglicherweise eine Abneigung hervorrufen, welche sogar das bereits Errungene gefährden würde. Man dringe beim Volke mit einzelnen Postulaten eher durch als mit einem Gesetz. Uebrigens sei auch der Erlass eines Gesetzes nicht so dringend, da wir, im Besitze einer guten Schulordnung, ohne Nachteil eine gelegenerere Zeit abwarten können.“

Schanfigg: „Die Schaffung eines Schulgesetzes wird nicht als dringendes Bedürfnis angesehen. Sollte dagegen ein Gesetz geschaffen werden, so ist daran festzuhalten, dass es für die Schule mehr biete als die bisherige Verordnung.“

Den vorliegenden Kundgebungen ist zu entnehmen, dass die grosse Mehrheit der bündnerischen Lehrerschaft ein neues Schulgesetz wünscht, nicht aus konstitutionellen, sondern aus materiellen Gründen, ein Schulgesetz, das unserm Volksschulwesen neue Impulse gibt.

Da nun aber die Frage der Subventionierung der Volksschule durch den Bund immer noch definitiv nicht erledigt ist, in nächster Zeit aber erledigt werden muss, dürfte es geboten sein, mit der Durchführung der Revision bis dahin noch zuzuwarten. Diese würde dem Kanton namhafte Geldmittel zufüh-

ren, die zur Realisierung mancher der aufgestellten Postulate eben unbedingt nötig sind, so der wirksamern Unterstützung von Schulhausbauten, Klassenteilungen, Anschaffung von Anschäunungsmaterial, Versorgung anormaler Kinder, Stellvertretung kranker Lehrer etc. etc.

Mittlerweile könnte aber die Frage der Schulzeitverlängerung durch ein Spezialgesetz gelöst werden, was die Chancen für die Annahme eines später zu erlassenden Schulgesetzes nur erhöhen würde.

Dagegen wird es gut sein, wenn die Konferenzen im Laufe des nächsten Schulwinters schon die Angelegenheit nochmals besprechen und nach Vorschlag mehrerer Sektionen ihre Wünsche formulieren und einreichen. In diesem Sinne könnte der Erlass eines Schulgesetzes abermals in Umfrage gesetzt werden. Immerhin wäre es dann sehr wünschbar, wenn alle Sektionen es sich zur Pflicht machten, die Frage zu besprechen und vom Resultat der Besprechungen dem Vorstande im nächsten Berichte Kenntnis zu geben.

III. Zur Hebung der Realschulen.

Die Realschulfrage wurde in den meisten Konferenzen mehr oder weniger einlässlich besprochen; freilich haben dann nicht alle die Ergebnisse mitgeteilt. Ueberall suchte man der Aufforderung in der Umfrage gemäss nach Mitteln, wie unsern Realschulen geholfen werden könnte. Vor allem nahmen die Konferenzen zu dem Vorschlag der Konferenz Herrschaft-V Dörfer, es möchten zu diesem Zwecke die zwei ersten Kantonsschulklassen aufgehoben werden, Stellung.

Die Zahl der Konferenzen, die sich unbedingt und ohne weiteres für Aufhebung der genannten Klassen ausspricht, ist sehr gering. Es sind nur die Konferenzen Disentis, Ilanz und Münstertal. Die Mehrheit der Konferenz Schams stimmte ebenfalls dafür, jedoch nur unter den Bedingungen, dass 1. die Realschule sich an die Primarschule anschliesse und zwar frühestens an das VII. Schuljahr, d. h. der Eintritt in die Realschule sollte die vollständige Absolvierung desjenigen Stoffes voraussetzen dürfen, der laut des Lehrplanes vom VII. Schuljahr verlangt wird; 2. dass den Realschulen ein allgemein verbindlicher zweckentsprechender Plan zu Grunde gelegt wird, ein Plan, der

sowohl den Besuch der Kantonsschule, als auch die Forderungen des praktischen Lebens ins Auge fassen müsste. — Die Bergeller führen auch eine Reihe von Gründen an, die nach ihrer Ansicht für die Aufhebung der I. und II. Kantonsschulklasse sprechen; zum Schlusse empfehlen sie aber doch ein ruhiges Vorgehen und warnen davor, ein Gebäude einzureissen, bevor man sicher sei, ein besseres an seine Stelle setzen zu können. Damit stimmen die Vorschläge der Konferenzen Imboden und Versam-Valendas, ja selbst der Konferenz Herrschaft-V Dörfer überein, die alle eine abwartende Stellung empfehlen.

Als Gründe, die für Aufhebung der I. und II. Kantonsschulklasse sprechen, führt man an:

Es lassen sich nur auf diesem Wege oder so doch leichter die materiellen Mittel beschaffen, die Realschulen auf dem Lande in genügender Weise zu verbessern und zu vermehren (Ilanz, Schams, Bergell). Das Ziel sollte nämlich sein, mit der Zeit ein Netz von Realschulen über den ganzen Kanton zu ziehen, so dass allen Kindern von 14—16 bzw. 17 Jahren, die sich dafür qualifizieren, der Besuch einer guten Realschule möglich sei. Dazu sollten wir mit der Zeit auf zirka 80 Realschulen kommen (Münstertal). Die Realschulen tragen mehr dazu bei, die Volksbildung zu verallgemeinern als die ersten Kantonsschulklassen (Schams). Das Fachlehrersystem ist für diese Stufe nicht zu billigen (Schams). Wenn auch die Realschüler auf dem Lande mancherorts auswärts in Pension gegeben werden müssten, so käme dies doch nicht so hoch zu stehen wie in der Stadt (Schams). Die Realschulen auf dem Lande stehen auch in erzieherischer Hinsicht günstiger als die Kantonsschule (Münstertal, Bergell, Schams), indem die jungen Leute dort noch von ihren Eltern überwacht werden können (Bergell) und auch sonst weniger Gelegenheit zu Ausschreitungen finden (Schams). Die untern Kantonsschulklassen sind Konkurrenzklassen der Realschulen; diese können sich also nicht entwickeln, solange jene bestehen (Bergell, Schams). Die Kenntnisse, die die I. und II. Kantonsschulklasse vermitteln, haben für diejenigen, die die Studien nicht fortsetzen, wenig Wert (Bergell).

Durchaus gegen die Aufhebung der I. und II. Kantonsschulklasse sprechen sich Bernina, Churwalden, Mesolcina,

Mittelprätigau, Oberhalbstein, Schanfigg und Vorderprätigau aus. Sie lassen sich dabei von folgenden Gründen leiten:

Die Realschulen sollen die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigen, während die untern Kantonsschulklassen auf die Fortsetzung der Studien vorzubereiten haben (Churwalden, Mittelprätigau). Die I. und die II. Gymnasialklasse müssten so wie so beibehalten werden wegen des Lateinunterrichts (Churwalden und Mittelprätigau). Manchen Gemeinden und Kreisen wäre es auch auf Jahre hinaus nicht möglich, zu einer Realschule zu kommen (Churwalden, Vorderprätigau). Die vorzüglichen Lehrmittel, das Fachlehrer- und das Einklassensystem sind Vorzüge der Kantonsschule, die man auf dem Lande nicht so bald erlangen könnte (Oberhalbstein). — Rheinwald schliesst sich den genannten Konferenzen an, denkt jedoch daran, dass sich die fraglichen Klassen nach und nach entvölkern könnten, wenn die Realschulen auf dem Lande einmal mehr Wurzel gefasst haben. Obtasna und Unterhalbstein reden von der Möglichkeit, die I. Kantonsschulklasse aufzuheben.

Sehr bezeichnend für die vorwüfliche Frage sind auch die Neueintritte in die Kantonsschule bei Beginn des laufenden Schulkurses. Es unterzogen sich der Prüfung für die

I. Klasse:	56	Schüler
II.	33	„
III.	40	„

Aus der I. Klasse mussten zurückgewiesen werden: 3 Schüler; von den Kandidaten für die II. wurden in die I. Klasse verwiesen: 11, von denjenigen für die III. in die II. Klasse: 21 Schüler. Diese Zahlen sprechen für sich.

Die Aufhebung der I. und II. Kantonsschulklasse ist also jedenfalls nicht das erste Mittel zur Hebung der Realschulen. In richtiger Erkenntnis der Sachlage haben dann viele Konferenzen auch zahlreiche andere Mittel vorgeschlagen, die gleichfalls kurz zusammengestellt werden sollen:

1. *Es ist in finanzieller Hinsicht mehr zu leisten für die Realschulen.*

Die Realschulen müssen finanziell besser unterstützt werden (Disentis, Imboden, Schanfigg). Die kantonale Zulage an die Reallehrer soll 300—400 Fr. mehr betragen als diejenige für die Primarlehrer (Herrschaft-V Dörfer). Es sind Stipendien für Lehrer

auszusetzen, sei es zur gründlichen Erlernung einer Fremdsprache (Heinzenberg, Domleschg, Rheinwald) oder zur Ausbildung für den Unterricht auf der Realschulstufe überhaupt (Vorderprätigau). Das Schulgeld soll möglichst klein sein (Bergell). Was die Gewinnung der Mittel zu einer umfassenden Unterstützung der Realschulen anbetrifft, so denkt die Konferenz Valendas-Versam daran, dass das Budget für die Primarschulen entlastet werden könnte, wenn die Volksschule einmal vom Bunde subventioniert würde.

2. Die Reallehrer müssen besser ausgebildet werden.

Wie das geschehen könnte und sollte, darüber ist man verschiedener Ansicht. In der Konferenz Heinzenberg-Domleschg sprachen sich manche für die Abhaltung von Reallehrerkursen und die Schaffung eines Reallehrerpatents aus, während andere akademische Bildung mit Sekundarlehrerpatent vorzuziehen scheinen. „Einig ist man nur darüber, dass etwas mehr geleistet werden sollte für die Ausbildung der Reallehrer.“ Aehnlich äussern sich die Konferenzen Safien, Schanfigg, Unterhalbstein, Schams und Churwalden. Einzelne davon halten ein Sekundarlehrerexamen für erforderlich. Herrschaft - V Dörfer verlangt „höhere Ausbildung“ der Reallehrer und versteht darunter wohl akademische Bildung. Im Münstertal bezweifelt man, ob darin zur Zeit ein geeignetes Mittel liege, um unsern Realschulen aufzuhelfen. „Ein Votant wünscht *prinzipiell* für die Reallehrer akademische Bildung, befürchtet aber, man würde mit der Forderung *gegenwärtig* wohl mehr als die Hälfte der bestehenden Realschulen verunmöglichen. Es sei gar nicht daran zu denken, dass ein Mann mit akademischer Bildung, zweier oder dreier Sprachen mächtig, für 1600—2000 Fr. in Bünden schulmeistere. Die einigermaßen tüchtigen Lehrkräfte würden jedenfalls anderswo besser bezahlte Anstellungen finden, und es würden uns schliesslich wohl mehr Lehrkräfte mit akademischem Dünkel als mit bedeutender akademischer Bildung bleiben.“

Nach der Ansicht dieser und einiger andern Konferenzen (Mittelprätigau, Valendas-Versam, Schanfigg) könnten die Reallehrer an der Kantonsschule in Chur ausgebildet werden. Einige wollen zu diesem Zwecke dem Seminar, wie es jetzt ist, noch zwei Kurse, andere auch nur einen neuen Kurs hinzufügen. Die Konferenz Obtasna denkt sich die Sache wohl ähnlich; es

kann dies jedoch dem kurzen Bericht nicht deutlich entnommen werden. Es heisst nämlich bloss: „Für die Reallehrer sollte ein besonderes Patent angestrebt werden.“ Auch der Vorschlag, die Seminarbildungszeit überhaupt um ein Jahr zu verlängern, findet sich in den Berichten (Münstertal, Heinzenberg-Domleschg).

3. *Es ist für die Realschulen ein allgemein verbindlicher zweckentsprechender Lehrplan zu schaffen.*

Die Realschulen sollen weder erweiterte Oberschulen, noch Vorbereitungsanstalten für höhere Schulen sein (Vorderprätigau). Sie haben den Zweck, ein abgeschlossenes Wissen zu überliefern, und so die Volksbildung zu heben und die jungen Leute für das praktische Leben vorzubereiten (Heinzenberg-Domleschg, Herrschaft-V Dörfer, Bergell, Oberhalbstein, Mittelprätigau, Münstertal, Valendas-Versam, Ilanz, Safien und Unterhalbstein). Das erste sei deshalb, einen Lehrplan zu schaffen, der diesen Zielen entspreche. Daraus ziehen dann manche Konferenzen auch die weitere nahe liegende Folgerung, dass die Realschulen nicht den gleichen Lehrplan haben können wie die I. und II. Kantonsschulklasse, und dass sie daher diese auch nicht ersetzen können. Andere dagegen verlangen, dass die ersten Kantonsschulklassen ihren Lehrplan im Sinne der Ziele der Realschulen ändern; die I. und II. Kantonsschulklasse sollen also den Lehrplan der Realschule zur Richtschnur nehmen und nicht die Realschulen den Lehrplan dieser Kantonsschulklassen, wie es bisher geschah (Rheinwald, Unterhalbstein, Bergell).

4. *Für den Eintritt in die Realschulen muss mehr verlangt werden als bisher.*

Für den Eintritt in die Realschule sei nicht das Alter, sondern es seien dafür *die Vorkenntnisse* der Aspiranten massgebend (Oberhalbstein, Vorderprätigau). Die Realschule soll sich nicht an das VI., sondern an das VII. Schuljahr anschliessen (Münstertal, Obtasna, Unterhalbstein, Schams). Dafür wäre dann noch ein neuntes Schuljahr obligatorisch zu erklären. Die Aufnahme unreifer Elemente in die Realschule, wie auch die Abweisung genügend vorbereiteter Schüler glaubt man am besten dadurch vermeiden zu können, dass man die Zulassung zur Realschule nicht von einem Aufnahmeexamen, bei dem besondere äussere Umstände und Zufälligkeiten oft eine grosse Rolle spielen, abhängig macht; es soll statt dessen das Zeugnis des Primar-

lehrers, dessen Klasse die Schüler unmittelbar vorher besuchten, massgebend sein (Münstertal). Im Zusammenhang damit fordert man dann auch gleich, dass die Aufnahmsprüfungen an der Kantonsschule beseitigt und die Schüler auf Grund von Reifezeugnissen der Reallehrer aufgenommen werden (Münstertal). Mesolcina und Bergell wollen die Aufnahmsprüfung an der Kantonsschule durch ein Examen in der Realschule ersetzen, wobei ein Abgeordneter der Regierung zugegen sein müsste, genau nach dem Verfahren in dem Proseminar zu Roveredo. Die Aufnahme in die Realschulen will die Konferenz Bergell so regeln: Ammissione nella scuola reale senza esame per chi ha assolto tutte le 8 classi elementari e con esame d'ammissione o atto di promozione per chi ha fatto soltanto 7 anni nell'elementare.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass die Konferenz Valendas-Versam unter den Mitteln zur Hebung des Realschulwesens auch die Schaffung neuer Realschulen, die Konferenz Bergell die Vervollkommnung der Primarschule durch Verlängerung der Schulzeit empfiehlt. Herrschaft-V Dörfer wehrt sich gegen die Konkurrenz, die die Realschule mitunter in der Gemeinde selbst findet: „In Gemeinden, wo schon eine Realschule besteht, soll der Kanton die Gemeinde anhalten, die obern Parallelklassen der Primarschule aufzuheben und den Besuch der Realschule obligatorisch zu erklären.“

IV. Die Abstimmung über die neuen Statuten.

Einem bezüglichen Beschlusse der letzten kantonalen Konferenz entsprechend, redigierte der Vereinsvorstand die dort festgesetzten Vereinsstatuten endgiltig und schrieb sie im Dezember vorigen Jahres an die Kreiskonferenzen aus. Die Abstimmung darüber führte zu folgendem Ergebnis:

	Ja	Nein
Bergell:	12	—
Bernina:	22	—
Chur:	21	3
Churwalden:	7	—
Davos-Klosters:	47	—
Disentis:	27	—
Heinzenberg-Domleschg:	26	—

	Ja	Nein
Herrschaft-V Dörfer:	24	1
Ilanz:	22	—
Imboden:	15	—
Lugnez ¹⁾ :	—	—
Mesolcina:	16	—
Mittelprätigau:	20	—
Münstertal:	12	—
Oberengadin:	27	—
Oberhalbstein:	14	—
Obtasna:	12	—
Rheinwald:	7	—
Safien:	5	—
Schams:	11	—
Schanfigg:	8	—
Unterhalbstein:	19	1
Untertasna-Remüs:	18	—
Valendas-Versam:	7	—
Vorderprätigau:	21	1
	420	6

Die neuen Vereinsstatuten sind also mit bewundernswerter Einmütigkeit angenommen worden und deshalb schon seit Frühjahr in Kraft. Gern würden wir nun auch der Freude darüber Ausdruck geben, dass die Verfassungskämpfe und die damit verbundene Aufregung der Gemüter nun ein Ende gefunden. Dies kann jedoch heute noch nicht geschehen, indem eine Konferenz, allerdings eine einzige, die Konferenz Münstertal, dem Vorstand unumwunden vorwirft, die von ihm besorgte Redaktion der Statuten widerspreche den Beschlüssen der kantonalen Lehrerkonferenz. Der Vorstand ist daher gezwungen, das schon begrabene Kriegsbeil wieder hervorzuholen. Der Berichterstatter der Konferenz Münstertal schreibt:

Pfarrer *Guidon* referierte über die letzte kantonale Konferenz und empfahl die Statuten, trotz verschiedener Aussetzungen über die Redaktion derselben, zur Annahme. Diese Aus-

¹⁾ Die Konferenz Lugnez stimmte über die Statuten nicht ab, weil die III. Konferenz infolge stürmischen Wetters nicht abgehalten werden konnte. So berichtet uns der Vize-Präsident.

setzungen betreffen hauptsächlich das Verhältnis der Delegiertenversammlung zur kantonalen Lehrerkonferenz. Wir lassen sie im Wortlaut des Referates von Herrn Guidon folgen:

„Abgesehen davon, dass die Anordnung der §§ zu wenig Rücksicht nimmt auf die neue Basis, die durch die Kompetenzen der Delegiertenversammlung geschaffen ist, haben einige derselben eine Fassung erhalten, die den Beschlüssen der letzten kantonalen Lehrerkonferenz widerspricht. Wie irreführend diese ist, erhellt schon daraus, dass z. B. im regierungsrätlichen Geschäftsbericht von der kantonalen Lehrerkonferenz als von der „obersten Instanz“ die Rede ist, während den Delegierten eine „vorberatende Tätigkeit“ zugewiesen wird. — Der Delegiertenversammlung liegt die *Erledigung* aller Vereinsgeschäfte ob“ nach § 7, und oberste Instanz ist die gesamte Lehrerschaft, resp. der Gesamtverein. Was die kantonale Konferenz tun kann, ist das, was $\frac{1}{4}$ der Sektionen auch tun kann, für oder gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung Urabstimmung verlangen. Was soll denn das „sie heisst die dort gefassten Beschlüsse gut?“ Ihr Recht gegenüber diesen Beschlüssen ist in § 7 al. c festgestellt und damit basta! Wenn die Bestimmung angenommen wurde, es sollen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der folgenden kantonalen Konferenz mitgeteilt werden, so geschah es mit der Begründung, dass diese eine genügende Anzahl von Mitgliedern auf sich vereinige, um gegenüber diesen Beschlüssen das *gleiche* Recht beanspruchen zu können wie $\frac{1}{4}$ der Sektionen. Dass die kantonale Lehrerkonferenz aber sich nicht als Generalversammlung zu betrachten hat, ist schon bei Beratung von § 5 mit genügender Deutlichkeit und Entschiedenheit festgesetzt worden. Der zweite Satz in § 12 ist entweder unkorrekt gefasst, oder er besagt etwas Unrichtiges. Die Delegiertenversammlung hat nicht Arbeiten zu besprechen, sondern Traktanden zu erledigen, und die kantonale Lehrerkonferenz hat Arbeiten zu besprechen und nur ev. Geschäfte zu behandeln, d. h. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung entgegenzunehmen, um sie eventuell zu besprechen.

In § 14 ist die Rede von Behandlung der Fragen „durch die Sektionen oder durch die kantonale Lehrerkonferenz.“ Wir dächten, die Delegiertenversammlung besonders wäre eben da, um solche Fragen zu behandeln und „die kantonale Konferenz

beschränkt sich“ nach § 8 al. 2 — abgesehen von al. 1 — auf die Besprechung“ etc. So wird denn der Vorstand die Gesuche, sofern diese nicht pädagogischen und fachwissenschaftlichen Charakters sind, eben der Delegiertenversammlung und nur eventuell und indirekt der kantonalen Lehrerkonferenz vorlegen, resp. er wird sie in dieser wie „in den Sektionen zur Sprache bringen.

„Da nun die Sektionen über die Statuten als Ganzes abzustimmen hatten, ist hiesige Konferenz trotz der darin enthaltenen Widersprüche darauf eingegangen und hat sie einstimmig angenommen; sie verlangt auch keine neue Redaktion oder Revision derselben. Sie verlangt aber, dass dieselben bei der nächsten Delegiertenversammlung zur Sprache gebracht werden, damit gleich jetzt Ausdrücke, die zu Missverständnissen führen könnten, auf ihren wahren Inhalt zurückgeführt werden und den besagten §§ eine den Beschlüssen der letzten kantonalen Lehrerkonferenz entsprechende Interpretation gegeben werde. Es ist begreiflich, dass der Vorstand, wenn auch in guten Treuen, diese Beschlüsse mehr im Sinn der eigenen Vorschläge aufgefasst hat; so wie auch wir anderseits etwa diese zu sehr zu Gunsten unserer Vorschläge auslegen. Darum ist es eben notwendig, bei der ersten Versammlung sich in Sachen zu verständigen, solange die Eindrücke der letzten kantonalen Lehrerkonferenz frisch sind und deren Meinung eruiert werden kann.“

Soweit der Referent *Guidon*. Die Konferenz *beschloss* ganz in dem Sinne und erwartet, dass der Vorstand dem oben ausgedrückten Verlangen Folge gibt. —

Der Vorstand bemerkt zu diesen Vorwürfen und Ausstellungen im allgemeinen, dass er sich bemüht hat, die auf der kantonalen Lehrerkonferenz gefassten Beschlüsse dem Inhalte nach ganz genau wiederzugeben, und dass er der vollendeten Ueberzeugung ist, es sei ihm dies auch gelungen. Er weist deshalb den Vorwurf, als habe er die Statuten im Sinne seines ersten Entwurfes gefälscht, mit Entrüstung zurück und erwartet des bestimmtesten, dass die Delegiertenversammlung ihn gegen derlei Angriffe in Schutz nehmen werde.

Im einzelnen noch folgendes:

1. Die Anordnung der Paragraphen nimmt nach der Ansicht der Münstertaler „zu wenig Rücksicht auf die neue Basis,

die durch die Kompetenzen der Delegiertenversammlung geschaffen wurde“. Nun zeigt aber ein Vergleich des definitiven vom Vorstand nach der Konferenz redigierten Entwurfes mit demjenigen, der den Beratungen zu Grunde lag, dass wir die Anordnung der Paragraphen nur insoweit geändert haben, als die Verbindung des Zusammengehörigen dies unbedingt erheischte. Im übrigen haben wir die Paragraphen so angeordnet wie im ersten Entwurf. In der kantonalen Lehrerkonferenz hat auch niemand von der Wünschbarkeit einer andern Anordnung auch nur gesprochen, geschweige denn, dass ein bezüglicher Antrag gestellt oder gar ein einschlägiger Beschluss gefasst worden wäre. Die Münstertaler machen also dem Vorstand einen Vorwurf daraus, dass er in der Hauptsache die Reihenfolge der Paragraphen beibehalten, die auf der kantonalen Lehrerkonferenz stillschweigend gebilligt wurde.

2. Weiter fragen die Münstertaler verwundert: Was soll denn das „sie heisst die dort gefassten Beschlüsse gut?“ Haben sie denn nicht gemerkt, dass in diesem Paragraphen (§ 8) die Kompetenzen und Obliegenheiten der kantonalen Lehrerkonferenz genau festgestellt werden sollen? Und gehört es nach § 7 nicht auch zu den Kompetenzen der kantonalen Lehrerkonferenz, zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen, sie entweder stillschweigend oder nach einer Diskussion darüber zu billigen, also „gutzuheissen“, oder dann Urabstimmung zu verlangen? Das wagt sogar der Referent der Münstertaler nicht in Abrede zu stellen. Aber, meint er, die bezüglichen Rechte der kantonalen Lehrerkonferenz seien in § 7 schon deutlich genug hervorgehoben worden. Dort handelt es sich aber gar nicht um die Rechte der kantonalen Lehrerkonferenz, sondern um diejenigen der Delegiertenversammlung. Dass jene beiläufig mit erwähnt wurden, liess sich freilich nicht umgehen, dass deswegen aber ein folgender Paragraph die Tätigkeit der kantonalen Lehrerkonferenz in ihrem vollen Umfang noch einmal umschreibt, scheint uns ebenso nötig, als dass vorher die Tätigkeit der Delegiertenversammlung möglichst genau bezeichnet wurde. Wie man an jenem „Gutheissen“ Anstoss nehmen kann, ist uns unerfindlich. Wer § 7 gelesen hat, weiss ja gut genug, dass die Beschlüsse der Delegiertenversammlung noch nicht Gesetzeskraft haben, und wenn die kantonale Lehrerkonferenz sie auch gutgeheissen hat.

3. In § 12 nehmen die Interpellanten Anstoss an dem Ausdruck „Arbeiten“ in seiner Anwendung auf die Traktanden der Delegiertenversammlung. Ein Vergleich dieses Paragraphen mit § 11 des ersten Entwurfs zeigt jedoch deutlich, dass der angefochtene Passus wortgetreu von dort herübergenommen wurde, wieder deshalb, weil sich auf der kantonalen Lehrerkonferenz auch nicht *eine* Stimme dagegen erhob. Es lässt sich diese Fassung wohl auch sachlich rechtfertigen; denn wenn die für die kantonale Lehrerkonferenz bestimmte Hauptarbeit in der Delegiertenversammlung auch nicht besprochen wird, so wird der Vorstand doch die meisten Traktanden, womit sich diese beschäftigen soll, nicht bloss nennen, sondern er wird sie zum mindesten mit ein paar Bemerkungen einführen; häufig werden sich die Verhandlungsgegenstände der Delegiertenversammlung auch aus der Zusammenstellung der Resultate von Umfragen ergeben; diese ganze Zusammenstellung bildet dann die Grundlage für die Beratungen, und auf eine solche Sichtung und möglichst geordnete schriftliche Vorführung der Resultate von so und so vielen Konferenzverhandlungen darf wohl auch der Ausdruck Arbeit angewendet werden. Besser könnte jene Stelle vielleicht allerdings etwa so lauten: die Vorlagen für die Delegiertenversammlung und die Arbeiten, die in der kantonalen Lehrerkonferenz etc. Wenn aber der Vorstand die andere Fassung beibehalten hat, so kann nach dem Gesagten wenigstens nicht behauptet werden, die Redaktion widerspreche den Beschlüssen der kantonalen Lehrerkonferenz.

4. Zum Schluss kommen wir wieder auf den berühmten alten § 8, jetzt § 14. Dass dieser den Münstertalern nicht recht liegt, begreifen wir; dass sie aber an seiner Fassung mäkeln dürfen, darüber staunen wir; wurde er doch in demselben Wortlaut in die neuen Statuten aufgenommen, in dem die kantonale Lehrerkonferenz ihn festsetzte. Die doppelte und dreifache Buchführung bürgt für die Richtigkeit. Die Darstellung ist jedenfalls auch sachlich korrekt. Die Gesuche um Behandlung dieser oder jener Fragen durch die Sektionen gehen im Frühjahr ein. Es ist deshalb natürlich, dass der Vorstand im nächsten Jahresbericht die bezüglichen Fragen schon an die Kreiskonferenzen ausschreibt. Nach § 12 al. 2 wird ihm dieses Recht auch ausdrücklich zugeschrieben. Wenn nun die Münstertaler Gesuche

geschäftlicher Art zuerst an die Delegiertenversammlung leiten wollen, so steht dies dazu in direktem Widerspruch. An die Delegiertenversammlung gelangt die Sache dann später, nachdem die Sektionen ihr *parere* abgegeben haben. So hält es der Vorstand dies Jahr z. B. mit der Frage des Schulgesetzes und mit der Frage über die Hebung der Realschulen. Wünscht eine Konferenz dagegen ausdrücklich, man möchte einen Gegenstand der Delegiertenversammlung vorlegen, so wird der Vorstand dies natürlich tun, ohne vorher an die Sektionen zu gelangen. Dafür enthält der gegenwärtige Jahresbericht ein Beispiel in der Kartenfrage, welche die Konferenz Mittelprätigau angeregt hat. Es wäre auch geradezu widersinnig, wenn man eine Frage, die eine Konferenz ausdrücklich in allen Kreiskonferenzen besprochen sehen will, ohne weiteres der Delegiertenversammlung vorlegen würde, und wenn sie dann nur noch eventuell in den Konferenzen besprochen werden sollte. In der kantonalen Lehrerkonferenz drehte sich der Streit auch gar nicht darum, sondern lediglich um die Frage, ob dem Vorstand das Begutachtungsrecht gewahrt werden solle oder nicht.

Dies sind die wenigen Bemerkungen, die wir für die bezüglichen Beratungen in der Delegiertenversammlung für notwendig hielten.

Traktanden für die Delegiertenversammlung.

1. Erlass eines Schulgesetzes.

Wir haben auf S. 108 bis S. 121 die Resultate der Umfrage über diesen Gegenstand zusammengestellt und am Schlusse auch unsere Ansichten über die nun zu ergreifenden Massnahmen dargelegt. Die Delegiertenversammlung hat nun zu entscheiden, ob sie die Frage in dem angedeuteten Sinne nochmals an die Konferenzen ausschreiben will, oder ob sie es vorzieht, jetzt schon mit dem Wunsche um Erlass eines Schulgesetzes an das Tit. Erziehungsdepartement zu gelangen. Im letztern Falle wäre